

Fest-/ Hausordnung für alle Besucher von Großveranstaltungen in Lübben (Spreewald)

Diese Hausordnung soll eine Gefährdung und Beschädigung von Personen und Sachen während der gesamten Veranstaltung vermeiden und einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung gewährleisten. Sie soll weiterhin das Veranstaltungsgelände und deren Aufbauten vor Beschädigungen und Verunreinigungen schützen.

Jeder Besucher erkennt, mit Betreten des Veranstaltungsgeländes, diese Hausordnung als verbindlich an und verpflichtet sich, diese zu befolgen.

1. Die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) ist Inhaber des Hausrechts.

2. Geltungsbereich

2.1 Diese Fest- und Hausordnung gilt für das gesamte Stadtgebiet, in dem die Veranstaltung in Lübben (Spreewald) ausgerichtet wird. Das heißt der gesamte Veranstaltungsbereich sowie alle Zuwegungen zum Veranstaltungsgelände.

2.2 Die Fest- und Hausordnung tritt an allen Veranstaltungstagen, eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn bis zwei Stunden nach Veranstaltungsende in Kraft.

3. Verhaltensregeln

3.1 Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass weder Personen, noch Tiere oder Gegenstände beschädigt werden, Personen nicht gefährdet und soweit nicht unvermeidbar belästigt oder behindert werden. Jeder Besucher verpflichtet sich zur Sauberhaltung des Veranstaltungsgeländes die aufgestellten Müllbehälter zur Entsorgung seines Abfalls zu benutzen. Das Urinieren im Freien ist untersagt. Hunde sind an der Leine zu führen.

3.2 Alle Zufahrten, Rettungswege und Notausgänge sind unbedingt freizuhalten, das Befahren mit Fahrzeugen ist nur mit Sondergenehmigung, das Parken nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen gestattet.

3.3 Das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern ist der Genehmigung des Veranstalters unterworfen. Wer ohne Erlaubnis Flugblätter oder Handzettel verteilt, wird zur Zahlung eines Bußgeldes bis zu Euro 750,00 herangezogen.

3.4 Allen Besuchern und Personen, die das Veranstaltungsgelände betreten ist es untersagt, folgende Gegenstände auf das Gelände zu bringen bzw. mit sich zu führen:

- Waffen jeglicher Art (WaffG)
- Gegenstände, die als Waffen, insbesondere als Hieb- und Stichwaffen und Wurfgeschosse verwendet werden können
- Gas- und Reizstoff-Druckbehälter, ätzende und brennbare Substanzen bzw. Gefäße mit ätzenden oder brennbaren Substanzen
- Feuerwerkskörper bzw. Gegenstände die als solche verwendet werden können
- alle Formen von Drogen und Betäubungsmitteln (nach BtMG)
- Glasflaschen und mitgebrachte alkoholische Getränke

3.5 Fotos, Film- und Fernsehaufnahmen, die vom Veranstalter oder in seinem Auftrag bei einer Veranstaltung angefertigt werden, dienen der Öffentlichkeitsarbeit des Veranstalters und können im Rahmen des nach Artikel 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO (berechtigtes Interesse) Zulässigen veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung erfolgt entweder im Rahmen der Berichterstattung über die Veranstaltung oder zur Bewerbung künftiger Veranstaltungen gleicher oder ähnlicher Art sowie zu Imagewerbung für den Spreewaldtourismus, speziell in Lübben. Die Veröffentlichungen können durch die Stadt Lübben, TKS Lübben (Spreewald) GmbH, übergeordnete Tourismusverbände aber auch Presseunternehmen in allen bekannten Medien erfolgen, insbesondere Print und Internet, einschließlich Social Media Plattformen wie Facebook. Weitere Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Ihren Rechten, einschließlich Ihrem Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO) finden Sie unter www.luebben.de. Für Aufnahmen durch Dritte (insb. Medien wie Hörfunk, Fernsehen, Presse, Internet etc.) ist der Veranstalter nicht verantwortlich. Er gestattet den Medien lediglich im Rahmen des eigenen Berichterstattungsinteresses den Zutritt zum Veranstaltungsgelände.

3.6 Fundgegenstände sind während der Festtage im Organisationsbüro oder im Spreewald-Service Lübben auf der Schlossinsel abzugeben. Tel.: 0 35 46 - 30 90.

4. Hausrecht/ Kontrollen

4.1 Für die gesamte Dauer der Veranstaltung, macht die Stadt Lübben auf dem gesamten Veranstaltungsgelände von seinem Hausrecht Gebrauch und wird die aufgeführte Fest-/ Hausordnung auch mittels Kontrollen durchsetzen. Dazu werden, vom Ordnungsamt und/oder vom Veranstalter beauftragte Personen und Sicherheitskräfte befugt, Kontrollen durchzuführen, welche auch mitgeführte Behältnisse wie Handtaschen und Rucksäcke einschließen.

4.2 Verstöße gegen diese Fest-/Hausordnung werden mit sofortigem Hausverbot für die gesamte Dauer der Veranstaltung geahndet. Bei Verdacht auf eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat wird Anzeige erstattet.

4.3 Den Anweisungen des Ordnungsamtes, des Veranstalters, der Polizei und Feuerwehr, der Sicherheitskräfte sowie der vom Veranstalter beauftragten Personen ist unbedingt Folge zu leisten. Durchsagen des Veranstalters sind zu beachten und zu befolgen. Dies gilt insbesondere im Falle der Räumung des Veranstaltungsgeländes.

